

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Arbeitsweise von Tiergesundheitsdiensten bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 9 Absatz 3, des § 11 Absatz 2 Nummer 5 und 8 und des § 16 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 671) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 6. April 2022 folgende Änderung der Tiergesundheitsdienstesatzung vom 23. November 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 687) beschlossen, die am 27. April 2022 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tierbestände“ die Wörter „einschließlich der Bienen- und Hummelvölker“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1325), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1736)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „einschließlich Bienen- und Hummelvölker“ eingefügt und folgender Satz 2 neu angefügt:  
„Ausgenommen davon sind Tiere einschließlich Bienen- und Hummeln im Sinne § 4 Absatz 2 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse in der jeweils geltenden Fassung.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154)“ durch die Wörter „vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Tiergesundheitsdienste beraten im Auftrag der Tierseuchenkasse und im Zusammenhang mit den jeweils durch den Verwaltungsrat bestätigten Tiergesundheitsprogrammen, die Bestandteil des Rahmenprogramms der Tierseuchenkasse zur Förderung und Sicherung der Tiergesundheit in Nutztierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern sind, Tierhalter in allen tiergesundheitlichen Belangen.“
- b) In Absatz 2 erster Anstrich werden die Wörter „und Tierpflegern“ durch die Wörter „ , Tierwirten und anderen Angestellten,“ ersetzt.

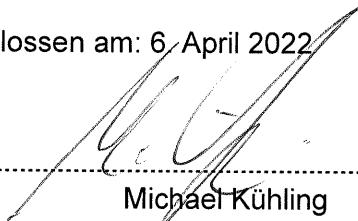
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
 „Auf Wunsch des Tierhalters können die Tiergesundheitsdienste weitere Beratungen und Diagnostik im Rahmen der Tiergesundheitsprogramme der Tierseuchenkasse innerhalb eines Kalenderjahres durchführen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(4) Die Tiergesundheitsdienste berichten über Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse ihrer Arbeit auf den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte.“
4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Tierhalter“ durch die Wörter „Der Tierhalter verpflichtet sich“ ersetzt.
5. In § 6, § 7 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Beratung nach § 4 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 und 6 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
 „Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 1087) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“  
 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Erstattung der Kosten nach § 7 Absatz 3 erfolgt im Rahmen der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51 vom 22.02.2019, S. 1), und wird im Umfang ihrer Teilwerte angerechnet.“
- a) In Absatz 2 wird der Wert „15 000 EUR“ durch die Wörter „den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 genannten Betrag“ ersetzt.
8. Nach § 8 wird folgender § 9 neu angefügt:  
 „§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

9. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

10. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

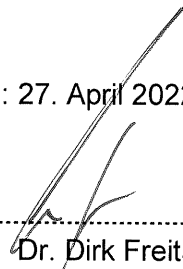
beschlossen am: 6. April 2022



---

Michael Kühling  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der  
Tierseuchenkasse von  
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 27. April 2022



---

Dr. Dirk Freitag  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern